

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Dr. Andreas Behm
Generalstaatsanwalt a. D.
Vorsitzender der Länderkommission
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

**Ihr Ersuchen um ergänzende Stellungnahme zur aktuellen Berichterstat-
tung über den Besuch der Nationalen Stelle [REDACTED]
[REDACTED] in Dresden am 14. November 2025**

Sehr geehrter Herr Dr. Behm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. September 2026 an Frau Staatsminis-
terin Köpping. Zuständigkeitshalber hat Frau Staatsministerin mich um die
Beantwortung Ihres Schreibens gebeten.

Wie bereits telefonisch mit [REDACTED] besprochen, war das Säch-
sische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zu-
sammenhalt (SMS) nicht durch das [REDACTED] über deren
Beauftragung einer Medienkanzlei gegenüber der Nationalen Stelle infor-
miert. Auch wenn wir Ihre Irritation darüber teilen, handelt das [REDACTED]
[REDACTED] hier eigenständig und bedarf dazu keiner Genehmigung durch das
SMS.

In Ihrem Schreiben nehmen Sie Bezug auf Inhalte, die Ihrer Einschätzung
nach über unsere Stellungnahme vom 14. Januar 2026 zu Ihrem Besuchsbe-
richt hinausgehen. Bitte beachten Sie dabei, dass unser Haus hier auf kon-
krete Fragen des Journalisten für tag24.de reagiert hat. Es steht dem Journa-
listen frei, spezifische Inhalte nachzufragen, die nicht zuvor in der Stellung-
nahme des SMS thematisiert wurden.

Nun zu Ihren einzelnen Fragen:

1. Dauer einzelner Fixierungsmaßnahmen

Die Aussage, dass die längste Fixierungsmaßnahme im angefragten Zeit-
raum 2,51 Tage betragen habe, ist missverständlich. Ohne eine Erläuterung
der Fragestellung und des Zustandekommens der Antwort kann sie als durch-
gehende Fixierung von 2,51 Tagen Dauer interpretiert werden, was aber tat-
sächlich nicht zutrifft.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Ihr Zeichen
233-SN-25-1

Ihre Nachricht vom
4. September 2026

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-5008/16/15-2026/193666

Dresden,
23. September 2026



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammen-
halt

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7
Haltestelle Carolaplatz

Zugang über die Rückseite des
Gebäudes

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

In der E-Mail von [REDACTED] an [REDACTED] vom 16. September 2025 war nach „einzelnen Dauern der fünf längsten Fixierungen im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.08.2025“ gefragt worden. Auf diese Frage übersandte ihm das [REDACTED] – leider ohne eine zusätzliche Erklärung – eine Tabelle „der fünf längsten Fixierungen“, die als höchsten Wert 3.608 Minuten enthielt. Diese Tabelle nennt jedoch nicht die jeweils längste Dauer einer (ununterbrochenen) Fixierungsmaßnahme bei fünf Personen, sondern vielmehr die kumulierten Fixierungszeiten von fünf Personen im gesamten Prüfungszeitraum von über 20 Monaten.

Seitens des [REDACTED] wurde dies im Nachgang bedauerlicherweise nicht mehr klargestellt, weil sich offenbar keine Nachfrage dazu ergeben hat. Die Aufforderung von [REDACTED] zur Richtigstellung von getroffenen Beobachtungen war bereits vor dieser Fragestellung durch E-Mail vom 10. September 2025 an [REDACTED] erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt war die Fixierungsdauer noch kein Gegenstand der vorab mitgeteilten und nochmals zu prüfenden Beobachtungen der Nationalen Stelle.

Das [REDACTED] hat für den Prüfungszeitraum auf Bitten des SMS nochmals fallbezogen und chronologisch die Dauer einzelner Fixierungsmaßnahmen überprüft. Es konnte dabei keine zusammenhängende Fixierungsmaßnahme mit einer Dauer von 3.608 Minuten festgestellt werden. Bei dieser Nachprüfung wurde bestätigt, dass sich der Höchstwert stattdessen aus der Zusammenrechnung von dokumentierten Einträgen über Fixierungen bei derselben Fallnummer ergibt. Zwischen den dokumentierten Einträgen liegen aber zeitliche Abstände, so dass es sich um zeitlich voneinander abgrenzbare Fixierungsepisoden handelt.

2. Anwendbare Rechtslage

Von der Berichterstattung von tag24.de kann nicht auf die Ausführungen des SMS zum Prüfungssachverhalt und zur Rechtslage geschlossen werden. Die Anfrage des Journalisten enthielt insgesamt fünf Fragen. Aus den Antworten des SMS auf diese Fragen wurden in der Presseberichterstattung anschließend teilweise verkürzte, teilweise anders verknüpfte Aussagen.

a) Die Frage, welche Rechtsgrundlage einer Fixierungsmaßnahme zugrunde liegt, ist maßgeblich für die aufsichtsrechtliche Überprüfung. Handelt es sich um eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Landesrecht, dann gilt für Fixierungen im Freistaat Sachsen § 35 SächsPsychKHG. Ohne eine öffentlich-rechtliche Unterbringung werden Fixierungen als freiheitsentziehende Maßnahmen im Krankenhaus entweder nach § 1831 Absatz 4 BGB oder, bei (noch) nicht erfüllten Voraussetzungen, ggf. nach § 34 StGB im Wege des rechtfertigenden Notstands durchgeführt.

Bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen hat die Landesdirektion Sachsen die Fachaufsicht, bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB im Krankenhaus hingegen nur Rechtsaufsicht. Die Rechtsgrundlage wirkt sich somit auf die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung der von der Nationalen Stelle getroffenen Beobachtungen aus.

Da der Besuchsbericht der Nationalen Stelle hinsichtlich der beobachteten Fixierungen keine Differenzierung nach der Rechtsgrundlage vornimmt, lassen sich die Beobachtungen nicht ohne weiteres im Wege der fachaufsichtlichen Befugnisse, d.h. mittels Unterrichtung oder Akteneinsicht gemäß § 46 Absatz 5 SächsPsychKHG, durch die Landesdirektion Sachsen aufklären. Die gewünschte „volumfängliche Prüfung“ umfasst somit nicht gleichermaßen alle Sachverhalte.

b) Für die öffentlich-rechtliche Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Landesrecht hat sich die Rechtslage ab dem 17. August 2024 geändert. Seit Inkrafttreten des neuen SächsPsychKHG ist in § 35 Absatz 4 Satz 3 eine Ausnahmeregelung zur Eins zu Eins-Betreuung bei Fixierungen zu finden, die unter eng begrenzten Voraussetzungen - im Einzelfall, bei ständigem Sicht- und Sprechkontakt und nur vorübergehend - keine unmittelbare Anwesenheit einer Betreuungsperson verlangt. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme in Kenntnis und nach eingehender Prüfung der BVerfG-Entscheidung vom 24. Juli 2018 ins Gesetz aufgenommen.

In der Vorgängerfassung des Landesrechts (§ 31 SächsPsychKHG) gab es diese Ausnahmeregelung für Fixierungen noch nicht. Danach war „grundsätzlich“ eine Eins zu Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal sicherzustellen. Grundsätzlich sehen die Verfahrensanweisungen der psychiatrischen Krankenhäuser auch jetzt die Eins zu Eins-Betreuung vor, was uns das [REDACTED] Dresden für den Prüfungszeitraum bestätigt hat. Der Zeitpunkt der Fixierung ist jedoch maßgeblich für die Frage, ob die neue gesetzliche Ausnahmeregelung greift oder nicht. Aus dem Umstand, dass zeitweise keine Eins zu Eins-Betreuung während einer Fixierung im psychiatrischen Krankenhaus besteht, kann im Ergebnis nicht zwingend auf die Rechtswidrigkeit der Durchführung geschlossen werden. Diesen Umstand gegenüber der Presse klarzustellen, war der Grund für den Verweis auf die geänderte Rechtslage.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Vertiefung in einem gemeinsamen Gespräch mit der Klinikdirektorin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Referatsleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.